

Begründung zum Kirchengesetz zur Änderung des Synodenwahlgesetzes

A) Anlass des Änderungsgesetzes:

Anlass des Änderungsgesetzes ist der Antrag des Jugendsynodalen Beuchel in der Herbstsynode 2010 und der daraufhin gefasste Beschluss der Landessynode (Anlage).

Anliegen des Antrags zur Änderung des Gemeindegemeinderatswahlgesetzes war es, die Wählbarkeit in die Kreissynode und in die Landessynode nicht an die Voraussetzungen zu knüpfen, wie sie in § 2 Absatz 4 und 5 Gemeindegemeinderatswahlgesetz verankert sind (siehe Antrag). Dem lag das Missverständnis zugrunde, dass die Verweisung des Synodenwahlgesetzes auf die Wählbarkeit nach dem Gemeindegemeinderatswahlgesetz (§ 7 GKR-WG) auch die Zusammensetzung des Gemeindegemeinderates (§ 2 GKR-WG) umfasst. Dem ist aber nicht so, da bei der Zusammensetzung des Gemeindegemeinderates in § 2 Personen entfallen, die grundsätzlich wählbar sind, allerdings nicht gleichzeitig Mitglied im Gemeindegemeinderat sein sollen. Mit anderen Worten: die Frage der Wählbarkeit und die Frage der konkreten Zusammensetzung des Gemeindegemeinderates sind zwei rechtlich voneinander zu trennende Fragen.

Der richtige Ansatzpunkt zur Lösung des Problems ist daher nicht die Änderung des Gemeindegemeinderatswahlgesetzes, sondern die Klarstellung im Synodenwahlgesetz, das nunmehr nicht mehr auf das GKR-WG, sondern auf die Wählbarkeitsvorschriften der Verfassung verweist und damit die bisherigen Auslegungsprobleme an dieser Stelle klärt.¹

Anlässlich der Änderung der Verweisungsvorschrift wurden auch weitere kleinere redaktionelle Änderungen bzw. Klarstellungen vorgeneommen.

B) Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Artikel 1 Nummer 1 (§ 4 Absatz 2 Synodenwahlgesetz):

Mit der Änderung in § 4 Absatz 2 Synodenwahlgesetz wird bezüglich der Wählbarkeit in die Kreissynode nicht mehr auf das Gemeindegemeinderatswahlgesetz verwiesen, sondern direkt auf die entsprechende Bestimmung in der Verfassung. Damit entfällt die (falsche) Vermutung, dass die Bestimmungen über die Zusammensetzung des Gemeindegemeinderates hier einzubeziehen seien. Eine inhaltliche Änderung ist mit der Änderung der Verweisung nicht verbunden.

Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 5 Synodenwahlgesetz)

Mit den Ergänzungen in § 5 wird klar gestellt, dass auch die aus den Dienstbereichen zu entsendenden Kreissynodalen die gleichen Erfordernisse erfüllen müssen, die für die Wählbarkeit der Kreissynodalen nach § 4 Absatz 2 gelten.

¹ Die Frage der möglichen Änderung des Gemeindegemeinderatswahlgesetzes ist im Zuge der anstehenden Novellierung dieses Gesetzes gesondert zu betrachten, spielt aber in dem vom Jugendsynodalen Beuchel problematisierten Zusammenhang keine Rolle.

Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 6 Synodenwahlgesetz):

Für die hinzuzuberufenden Mitglieder der Kreissynode gilt das zu Nummer 2 Gesagte grundsätzlich entsprechend, jedoch wird die Anwendbarkeit von § 4 Absatz 2 Satz 1, 2. Halbsatz ausgeschlossen. Das heißt, dass die hinzuberufenen Synodalen nicht seit mindestens sechs Monaten einer Kirchengemeinde im Kirchenkreis angehören müssen. Dies ist vor dem Hintergrund der entsprechenden Regelung für hinzuberufene Landessynodale (§ 15 Absatz 3) konsequent: auch für diese gilt nicht das Erfordernis der mindestens sechsmonatigen Zugehörigkeit zu einer Kirchengemeinde in der Landeskirche.

Grund ist, dass mit der Hinzuberufung die Möglichkeit eröffnet werden soll, bestimmte Sachkompetenz in die Kreissynode beziehungsweise Landessynode zu holen. Die vorangegangenen Wahlen, die ja frei sind und auch nicht durch Vorgaben eingeschränkt werden sollen, können ergeben, dass bestimmte Sachkompetenz nicht ausreichend vorhanden ist. Um diesem Anliegen durch die Berufungen möglichst zur Geltung zu verhelfen, kann das Erfordernis der Verbundenheit in der Region gegebenenfalls hinderlich sein und soll daher an dieser Stelle zurücktreten.

Zu Artikel 1 Nummer 4 (§ 15 Absatz 3 Synodenwahlgesetz)

Es wird auf die Erläuterungen zu Artikel 1 Nummer 1 verwiesen.

Zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 21 Absatz 3 Synodenwahlgesetz)

Der neue Absatz 3 Satz 1 regelt der Klarheit und Vollständigkeit halber ausdrücklich für die Stellvertreter der Landessynodalen das, was in § 7 Absatz 3 für die Stellvertreter der Kreissynodalen auch geregelt ist. Inhaltlich entspricht er der geübten Praxis.

Anlage

Antrag des Jugendsynodalen Beuchel und Beschluss der Landessynode